



Sport- und Turnverein STV Untersiggenthal

(Dachverein)

Statuten (Revision 2013)

Definitionen

Mitgliedsverein	Verein, der Mitglied des STV Untersiggenthal ist
Vereinsmitglied	Mitglied eines Mitgliedsvereins
Delegierter	Mitglied eines Mitgliedsvereins
DV	Delegiertenversammlung (jährliche Versammlung der Delegierten der Mitgliedsvereine)
Sonderanlässe	Anlässe, welche die Mitgliedsvereine gemeinsam durchführen (Sikinga-Lauf, Turnervorstellung, eigene Turnfeste, Jubilarenanlässe etc.)

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

Art. 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der STV Untersiggenthal ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er gehört keinem Verband an.
- 1.2 Rechtsdomizil des STV Untersiggenthal ist Untersiggenthal.

Art. 2 Vereinszweck

- 2.1 Der STV Untersiggenthal ist der Dachverein mehrerer Mitgliedsvereine. Ziel ist es, diese rechtlich selbständigen Mitgliedsvereine in ihrem Streben zu unterstützen, zu koordinieren und die Zusammenarbeit untereinander zu fördern.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der STV Untersiggenthal kennt folgende Mitgliederarten:
 - a) Vereine (nachfolgend Mitgliedsvereine genannt).
- 3.2 Vereine, die dem STV Untersiggenthal beitreten möchten, reichen dem Vorstand unter Beilage ihrer Statuten ein schriftliches Gesuch ein. Die Delegiertenversammlung (DV) entscheidet über die Aufnahme.
- 3.3 Jeder Mitgliedsverein kann seinen Austritt schriftlich mit Frist von sechs Monaten auf Ende des Vereinsjahres erklären. Es können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.
- 3.4 Mitgliedsvereine, die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Richtlinien des STV Untersiggenthal verletzen, können ausgeschlossen werden. Die DV entscheidet über deren Ausschluss.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

4.1 Rechte

- a) Jeder Mitgliedsverein hat an der DV maximal zehn Stimmen (inklusive Vorstandsmitglieder).
- b) Die Mitgliedsvereine regeln die Beziehungen zu ihren Verbänden direkt.

4.2 Pflichten

- a) Die Statuten der Mitgliedsvereine dürfen den Statuten des STV Untersiggenthal nicht widersprechen.
- b) Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, die Ziele des STV Untersiggenthal zu fördern und den Vorstand aktiv zu unterstützen.
- c) Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, an der DV teilzunehmen.
- d) Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, dem Vorstand Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Prüfung zu unterbreiten.
- e) Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, den finanziellen Forderungen fristgerecht nachzukommen.

Art. 5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Delegiertenversammlung
- b) die ausserordentliche Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren

Art. 6 Delegiertenversammlung

6.1 Stellung und Zusammensetzung

Das oberste Organ des STV Untersiggenthal ist die DV. Jeder Mitgliedsverein entsendet so viele seiner stimmberechtigten Vereinsmitglieder an die DV, wie er Stimmen hat. Die Mitgliedsvereine bestimmen die Art der Ernennung der Delegierten selbst. Sie sorgen dafür, dass die Delegierten ausreichend über die an der DV traktandierten Geschäfte informiert sind.

6.2 Kompetenzen

Die DV hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
- b) Genehmigung und Änderung der Statuten des Vereins
- c) Beschlussfassung über Statuten bei neu eintretenden Vereinen
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes, dessen Präsidenten und der Revisoren
- e) Genehmigung von Sonderanlässen
- f) Wahl der OK-Präsidenten von Sonderanlässen
- g) Genehmigung der Abrechnung sowie das Budget von Sonderanlässen
- h) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- i) Genehmigung der Jahresrechnung
- j) Genehmigung des Revisorenberichts und Decharge-Erteilung des Vorstandes
- k) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten

- l) Festsetzung des Kompetenzbetrages des Vorstandes
- m) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets
- n) Aufnahme und/oder Ausschluss von Mitgliedsvereinen
- o) Anträge von Mitgliedsvereinen und deren Vereinsmitgliedern
- p) Auflösung des Vereins, Verteilung des Vermögens

Über die DV ist ein Protokoll zu erstellen.

6.3 Vereinsjahr, Einberufung und Traktandierung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die ordentliche DV wird vom Vorstand im ersten Quartal nach Ende des Vereinsjahres einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 20 Tage. Sie erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliedsvereine und enthält die Traktandenliste. Zu genehmigende Statuten der Mitgliedsvereine, Statutenrevisionen des Dachvereins und das Protokoll der letzten DV sind beizulegen.

Den Mitgliedsvereinen sowie deren Vereinsmitgliedern steht das Recht zu, die Traktandierung von Geschäften zu verlangen. Sie müssen dazu bis spätestens Ende des Vereinsjahres schriftlich Antrag stellen. Anträge zu traktandierten Geschäften können an der DV selbst gestellt werden, jedoch nicht zu den Geschäften von Art. 6.2 n und p. An der ordentlichen DV müssen die Geschäfte von Art. 6.2 d bis m, die übrigen Geschäfte, soweit sie durch den Verein in der richtigen Form traktandiert oder durch den Mitgliedsverein rechtzeitig und in der richtigen Form beantragt wurden, behandelt werden.

6.4 Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen, wenn der Vorstand eines Mitgliedsvereins dies beim Präsidenten des STV Untersiggenthal beantragt, der Vorstand des STV Untersiggenthal dies beschliesst oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder der Mitgliedsvereine beantragt. Die Mitgliedsvereine müssen das Begehren schriftlich unter Bezeichnung der Traktanden stellen. Die ausserordentliche DV ist innerhalb eines Monats, nachdem der Antrag beim Präsidenten eingegangen ist, durchzuführen. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form wie für eine ordentliche DV. Es wird nur der vorliegende Antrag behandelt. Die ausserordentliche DV kann auf einen durch die ordentliche DV gefassten Beschluss nur zurückkommen, wenn neue Ereignisse, Tatsachen oder wichtige Änderungen des unterbreiteten Antrags eine Wiedererwägung rechtfertigen.

6.5 Teilnahmepflicht

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, an der ordentlichen und ausserordentlichen DV teilzunehmen. Nehmen zu wenige Delegierte eines Mitgliedsvereins teil, so stehen diesem nur so viele Stimmen zur Verfügung wie Delegierte anwesend sind.

6.6 Prüfung der Stimmberechtigung

Der Präsident des STV Untersiggenthal leitet die Delegiertenversammlung. Er prüft vor der DV die Stimmberechtigung der anwesenden Delegierten.

6.7 Abstimmungen

Die Beschlussfassung an der DV erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. Verlangen zwei Drittel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung, so wird diese durchgeführt. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Delegiertenstimmen gefasst. Die Änderung der Statuten des

STV Untersiggenthal, die Aufnahme oder der Ausschluss von Mitgliedsvereinen können nur mit der Mehrheit aller möglichen Delegierten beschlossen werden. Die DV ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Delegierten der Mitgliedsvereine anwesend ist. Wird das Quorum nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Monaten die DV neu einberufen werden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Delegierten der Mitgliedsvereine beschlussfähig.

6.8 Vereinsauflösung

Eine Auflösung des STV Untersiggenthal benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln aller möglichen Delegiertenstimmen und kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen DV beschlossen werden. Bei der Auflösung des STV Untersiggenthal geht das gesamte Inventar und Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitgliedsvereine.

Art. 7 Vorstand

7.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, Aktuar, Kassier, PR-Verantwortlicher, Sponsoring-Verantwortlicher, Präsidenten der Mitgliedsvereine sowie OK-Präsidenten der Sonderanlässe.

Personalunionen sind zulässig.

Ist ein Vorstandsmitglied in mehreren Mitgliedsvereinen Vereinsmitglied, vertritt es im Vorstand nur einen Mitgliedsverein. Dieser ist vor der Wahl zu bezeichnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder werden vom Vorstand selber ersetzt. Sie bedürfen der Bestätigung der nächsten DV.

Kann mangels Kandidaten kein Präsident gewählt werden, geht das Präsidium unter jährlicher Rotation für jeweils ein Jahr an einen Präsidenten der Mitgliedsvereine bis wieder ein ordentlicher Präsident gewählt werden kann.

Kann mangels Kandidaten kein Kassier gewählt werden, übernimmt ein Kassier eines Mitgliedvereines unter jährlicher Rotation für jeweils ein Jahr das Kassier-Amt des Dachvereins (ohne Kassen der Sonderanlässe, welche von den jeweiligen OKs geführt werden).

7.2 Abstimmung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Pattsituationen hat der Präsident den Stichentscheid.

Es ist ein Protokoll über die Beschlüsse zu führen.

7.3 Rechte und Pflichten

- a) Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte des STV Untersiggenthal zuständig, die aufgrund der Statuten nicht der DV oder anderen Organen vorbehalten sind.
- b) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des STV Untersiggenthal und vertritt den STV Untersiggenthal nach aussen. Der Vereinspräsident zeichnet rechtsverbindlich mit einem Vorstandsmitglied zu zweien. Im Übrigen ist jeder Funktionsträger auf seiner Stufe innerhalb seines Kompetenzbereiches zeichnungsberechtigt.
- c) Die Mitgliedsvereine erhalten ein Protokoll der Vorstandsbeschlüsse und haben jederzeit das Recht, in die Bücher des STV Untersiggenthal Einsicht zu nehmen.
- d) Der Vorstand legt die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder in besonderen Pflichtenheften fest und regelt darin insbesondere die Berichterstattung an den

Vorstand. Der Vorstand kann die Befugnisse für bestimmte Geschäfte ganz oder teilweise an seine Mitglieder delegieren.

- e) Der Vorstand kann weitere Funktionen schaffen und mit Personen seiner Wahl besetzen. Er überwacht diese Personen und legt ihre Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 8 Revisoren

8.1 Zusammensetzung, Pflichten und Amtsdauer

Die Revision besteht aus zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand des STV Untersiggenthal angehören. Sie prüfen nach Abschluss des Vereinsjahres die Erfolgsrechnung, die Bilanz, das Budget sowie allfällige Abrechnungen von Sonderanlässen. Sie erstatten der DV Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung oder Zurückweisung. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Amtsverlängerung ist nicht möglich.

Art. 9 Finanzen und Haftung

9.1 Einnahmen

Die Einnahmen des STV Untersiggenthal setzen sich zusammen aus jährlichen Beiträgen der Mitgliedsvereine, Spenden, Erträge des Vereinsvermögens sowie Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen.
Der jährliche Mitgliederbeitrag für Mitgliedsvereine beträgt höchstens 2500 Franken.

9.2 Ausgaben

Die Ausgaben des STV Untersiggenthal setzen sich gemäss Budget zusammen und werden zu gleichen Teilen von den Mitgliedsvereinen getragen (ausgenommen Vereinsmitglieder-abhängige Kosten).

9.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des STV Untersiggenthal haftet das Vereinsvermögen des Sport- und Turnvereins STV Untersiggenthal (Dachverein).

Art. 10 Verschiedenes

10.1 Sonderanlässe

Das OK wird vom jeweiligen OK-Präsidenten bestellt. Er ist gemäss Budget finanziell gegenüber dem STV Untersiggenthal verantwortlich.
Der Vorstand legt den Verteilschlüssel über allfällige Gewinne und Verluste an die Mitgliedsvereine fest.

10.2 Vereinsarchiv

Der STV Untersiggenthal unterhält ein Vereinsarchiv unter der Verantwortung des Vorstandes.

10.3 Publikationsorgan

Zur Information der Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine führt der STV Untersiggenthal ein Publikationsorgan mit eigener Rechnung.

10.4 Nicht geregelte Fälle

In den vorliegenden Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch den Vorstand unter Vorbehalt der Ratifizierung durch die folgende DV entschieden.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung des STV Untersiggenthal vom 22. März 2002 in Kraft gesetzt und durch die DV vom 21. März 2013 revidiert. Sie gelten in dieser Fassung mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung.

Der Präsident

Die Aktuarin

Peter Kim

Hedi Wagner